



Statuten
der Vereinigung Pro Zug

Statuten der Vereinigung Pro Zug

Mit Sitz in **Zug**

I. NAME UND SITZ

Unter dem Namen Art. 1

Vereinigung Pro Zug

besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

Die Vereinigung Pro Zug vertritt als Dachorganisation Handels- und Dienstleistungsbetriebe der Stadt Zug in sach- und gewerbepolitischen Fragen, die den Detailhandel betreffen. Art. 2

Mitgliedschaft

Die Vereinigung Pro Zug besteht als Dachorganisation aus Kollektivmitgliedern und Einzelmitgliedern. Art. 3

Kollektivmitglieder sind organisierte Gruppen von Einzelmitgliedern.

Einzelmitglieder können alle in der Stadt Zug ansässigen Handels- und Dienstleistungsbetriebe, unabhängig von ihrer Rechtsform, sein.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Alle Aufnahmebegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Art. 4

Über die Aufnahme in die Vereinigung Pro Zug entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Vereinigung, Aufgabe des Geschäftes, Löschung der Firma, Austritt oder Ausschluss. Art. 5

Der Austritt aus der Vereinigung Pro Zug ist nur auf Ende des Rechnungsjahres zulässig und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen. Art. 6

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere: Art. 7

- a) nachgewiesene, grobe Schädigung der Interessen der Vereinigung;
- b) grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Vereinigung oder Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Nichtbezahlung der festgelegten Beiträge der Vereinigung.

Über den Ausschluss gestützt auf lit. a und b sowie aus anderen Gründen entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Über den Ausschluss gestützt auf lit. c entscheidet der Vorstand.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft der Vereinigung Pro Zug und dadurch jeden Anspruch auf deren Vermögen und Dienstleistungen. Art. 8

Sie bleiben jedoch der Vereinigung gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührende Verbindlichkeiten, insbesondere laufende und rückständige Beiträge an die Vereinigung, haftbar.

II. ORGANISATION DER VEREINIGUNG PRO ZUG

Die Organe der Vereinigung sind: Art. 9

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Vereinigung. Sie umfasst sämtliche Mitglieder. Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattzufinden. Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Art. 12

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu: Art. 13

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;

- b) Entlastung der verantwortlichen Organe;
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und allfälliger Revisoren;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder der Vereinigung;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung und Liquidation der Vereinigung.

Der Präsident, dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Art. 14

Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme unabhängig von seiner Stellung als Einzelmitglied oder Mitglied eines Kollektivs, gemäss Artikel 3 Abs. 1.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlüsse über Abänderung der Statuten und der Auflösung der Vereinigung (siehe Art. 21 und 22). Bei Stimmengleichheit führt der Vorsitzende eine zweite Abstimmung durch. Tritt wieder Stimmengleichheit ein, ist der Antrag gescheitert.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (natürlichen Personen) und wird von der Generalversammlung gewählt. Art. 15

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Eine Demission ist drei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Nachfolger während der Amtszeit beenden diejenige des Vorgängers.

Der Präsident ist alle drei Jahre zu bestimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

Art. 16

- a) die Leitung der Vereinsgeschäfte;
- b) die Vorbereitung der Vorlagen an die Generalversammlung;
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.

III. FINANZIELLES

Die Einnahmen der Vereinigung Pro Zug setzen sich zusammen aus:

Art. 17

- a) Beiträge der Kollektivmitglieder
- b) Beiträge der Einzelmitglieder
- c) Subventionen und Zuwendungen
- d) Vermögenserträge und Zinsen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird alljährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Sie sind im jeweiligen GV-Protokoll festzuhalten. Art. 18

Bei Bedarf können durch Beschluss der Generalversammlung auch ausserordentliche Beiträge erhoben werden.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung der Mitgliederbeiträge gemäss Abs. 1.

Die Jahresrechnung wird durch mindestens einen von der Generalversammlung zu wählenden Revisoren geprüft. Dieser stellt der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag. Art. 19

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Vereinigung Pro Zug Art. 20 wird durch den Vorstand festgelegt.

Statutenänderung

Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Art. 21

Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung Pro Zug kann nur an der Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 22

Anträge auf Auflösung der Vereinigung müssen begründet und dem Vorstand rechtzeitig eingereicht werden. Das Begehren ist auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Über die Verwendung eines bei Auflösung übrigbleibenden Reinvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Es ist in der Regel einer Vereinigung mit gleichem oder ähnlichem Zwecke zuzuführen.

Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Juni 2003 in Zug angenommen. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Art. 23

Zug, den 11. Juni 2003

VEREINIGUNG PRO ZUG

Der Präsident:

Jürg Schumpf

Die Aktuarin:

Nicolett Theiler Gutmann